

Vereinsatzung

„SoLaWi Lippeauen Bork e.V.“

Präambel

Die Mitglieder der SoLaWi Lippeauen Bork e.V. wollen sich für die gemeinschaftliche Förderung regionaler Nahrungsmittelproduktion einsetzen und damit konkret Verantwortung für naturnahe, regionale Produktion und die ortsnahe Verteilung von Lebensmitteln übernehmen.

Wir sehen darin eine Alternative zur industriellen Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die dazu führt, dass große Teile unserer Nahrungsmittel in den Ländern des Südens produziert werden, wo infolgedessen immer weniger Land zur Versorgung der lokalen Bevölkerung zur Verfügung steht.

Außerdem kann durch regenerative Landwirtschaft regional die Qualität von Böden, Vegetation, Wasserkreislauf und Produktivität kontinuierlich verbessert werden. Die Förderung des Bodenlebens ist dabei ein wichtiger Schlüssel.

Insoweit ist u.a. die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Pflanzenzucht und der Verbraucherberatung, Gegenstand des Engagements des Vereins und seiner Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „SoLaWi Lippeauen Bork e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Bork, Stadt Selm (Kreis Unna) und wurde am 05.02.2019 gegründet.

3.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. § 52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

- a. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes.
- b. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- c. Die Förderung der Jugendhilfe.
- d. Die Förderung von Kunst und Kultur.

2.

Ziel des Vereins ist die Erprobung von naturnaher und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis-) demokratischen und solidarischen Organisationsformen sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur und Gesellschaft.

3.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- Erhalt alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten
- Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und naturnaher, regionaler Landwirtschaft
- Förderung naturnaher, regionaler und sozialer Bewirtschaftung
- Erprobung neuer Organisationsformen durch Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist
- Projekte im Jugend- und Altenbereich
- Kulturveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die in der Präambel und im Folgenden benannten Werte mitträgt:

Die solidarische Landwirtschaft versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Sie ist überparteilich und überkonfessionell. Sie duldet deshalb keine rassistischen, nationalistischen, homophoben, fremdenfeindlichen und keine anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen.

Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesem Grundverständnis im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft in der solidarischen Landwirtschaft nicht vereinbar.

2.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit zweiwöchiger Frist zum Ende des laufenden Monats erklärt werden.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen und/ oder in § 3 aufgeführten Werte verstoßen hat oder trotz zweimaliger Aufforderung mit einem Monatsbeitrag im Rückstand bleibt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich zu den in Textform (Brief, Mail oder Fax) mitzuteilenden Ausschlussgründen zu äußern. Widerspricht das Mitglied dem Ausschlussbeschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

2.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden und der Vorstand kann diesen Gruppen Aufgaben übertragen.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand), die zugleich Mitglied des Vereins sein müssen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

2.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Die Vorstandstätigkeit ist unvereinbar mit einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit im Verein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4.

Geldgeschäfte werden über eine Vereinsordnung (s. § 10) geregelt.

5.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Monaten für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nach zu wählen.

6.

Zum erweiterten Vorstand gehören d* Kassierer* und d* Schriftführer*, die keine Vertretungsberechtigung besitzen.

Kassierer* und Schriftführer* werden von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Kernvorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer* werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Diese haben Rederecht, aber kein Stimm- oder Antragsrecht.

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

2.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu genehmigen.

3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Beratung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- Erlass, Änderung oder Aufhebung der Vereinsordnungen
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassungen

§ 10 Vereinsordnungen

1.

Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.

2.

Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

3.

Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die erstmalige Ausübung des Stimmrechtes ist erst möglich, wenn die Mitgliedschaft drei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung besteht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn dem 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden.

Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufes der Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.

3.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Solidarische Landwirtschaft e.V., 14806 Bad Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Aufwandsersatz

Mitglieder und Ehrenamtler – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Selm-Bork, den 05.02.2019

Vorstehender Verein wurde am 26.03.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund (VR 7478) eingetragen.